

HD Dr. Elmar Mand

Methode der juristischen Fallbearbeitung¹

I. Vom Sachverhalt zur Lösung

1. Erfassen des Sachverhaltes
2. Herausarbeiten der Fallfrage
3. Aufsuchen der relevanten Rechtsnormen/ Anspruchsgrundlagen
4. Aufstellen der Arbeitsgliederung
5. Überprüfen der Ergebnisse
6. Niederschrift der Lösung

1. Erfassen des Sachverhaltes

a) Verwertung aller Sachverhaltsangaben

Juristische Sachverhalte sind in der Regel möglichst knapp gehalten. Zumindest können und müssen deshalb auch alle Angaben direkt oder indirekt für die Falllösung herangezogen werden. Einerseits kann es sich um Angaben handeln, die für die Prüfung von Tatbestandsmerkmalen unmittelbar von Bedeutung sind. Andererseits kann der Sachverhalt vermeintlich ausschmückende Bestandteile enthalten, die aber für Argumentationen sehr nutzbringend verwendet werden können. Bleiben nach dem vom Bearbeiter eingeschlagenen Lösungsweg erhebliche Teile des Sachverhaltes, insbesondere genaue Zahlenangaben oder Daten, dagegen ohne jede Relevanz, ist dies ein sicheres Indiz für einen falschen Lösungsweg. Als Grundsatz gilt daher: *Das gesamte Sachverhaltsgeschehen ist juristisch auszuwerten.*

b) Unvollständiger Sachverhalt

Immer wieder klagen Studierende über einen vermeintlich unvollständigen Sachverhalt. Die Bearbeiter meinen, es bedürfe für eine abschließende Entscheidung noch weiterer Angaben im Sachverhalt. Beachtet man folgende Punkte, erweisen sich die Sachverhaltsangaben jedoch praktisch immer als ausreichend, um alle Fragen beantworten zu können.

¹ Die folgenden Ausführungen knüpfen teilweise an die Bearbeitungshinweise von Hans-Günther Kern aus der Voraufgabe der Marburger Materialien, Fälle und Lösungen an.

aa) Normaler Lebensverlauf

Bei Zweifeln im Tatsächlichen ist ausgehend von der allgemeinen Lebenserfahrung der normale Verlauf der Dinge zu unterstellen. Ausnahmen vom gewöhnlichen Lebensverlauf werden vom Aufgabensteller im Sachverhalt besonders erwähnt. Der Bearbeiter darf daher z.B. nicht ohne weiteres unterstellen, die beteiligten Personen seien geschäftsunfähig, falls der Sachverhalt keine Hinweise hierzu enthält. Jegliche Diskussion über die Fragen der Geschäftsfähigkeit wäre in diesem Fall verfehlt. Andererseits darf davon ausgegangen werden, dass ein Schüler minderjährig ist, selbst wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

bb) Untechnische Formulierungen

Teilweise werden im Sachverhalt untechnische Formulierungen verwandt. Die Studierenden sollen rechtzeitig lernen, mit einer laienhaften Ausdrucksweise richtig umzugehen und diese in die juristische Sprache zu übersetzen. Insbesondere wenn Formulierungen in Anführungszeichen wiedergegeben sind, müssen die betreffenden Angaben eingehend gewürdigt werden. Vielfach handelt es sich dabei nicht nur um einen Schwerpunkt der Klausur, wörtliche Zitate und andere Hervorhebungen weisen oft auch auf diskussionsbedürftige Rechtsfragen hin.

cc) Alternativen gedanklich durchspielen

Bleiben nach allem Zweifel an der exakten Sachverhaltsbedeutung, muss man Sachverhaltsalternativen bilden und die rechtliche Entwicklung für mehrere tatsächliche Möglichkeiten durchspielen. Dabei wird schnell deutlich, bei welcher Variante die Fallbearbeitung vorzeitig beendet ist und bei welcher Variante die Sachverhaltsangaben umfassend verarbeitet werden können. In derartigen Fällen ist stets der letzteren Variante der Vorrang einzuräumen.

c) Zeittabellen und Beziehungsskizzen

Enthält der Sachverhalt mehrere Daten, ist es hilfreich, diese in eine Zeittabelle zu übersetzen. Das fördert den Überblick und wirkt der Gefahr entgegen, einzelne Daten außer Acht zu lassen. Aus denselben Gründen ist es häufig sinnvoll, eine Skizze mit Beziehungsstrichen zu den Beteiligten anzufertigen, wenn mehrere Personen beteiligt sind.

2. Herausarbeiten der Fallfrage

Die zu erarbeitende Fallfrage richtet sich grundsätzlich nach dem Begehren der beteiligten Person. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Zum einen kann das Arbeitsfeld durch eine ausdrückliche, konkrete Fragestellung abgesteckt sein. Zum anderen kann der Sachverhalt mit der Frage nach der Rechtslage enden.

a) Ausdrückliche, konkrete Fragestellung

Bei der ausdrücklichen und konkreten Fragestellung ist gezielt das angesprochene Rechtsproblem zu bearbeiten. Bsp: „A verlangt von B die Herausgabe des ausgeliehenen Buches. Zu Recht?“ Aus dem ersten Satz wird deutlich, dass nur die Herausgabeansprüche zu prüfen sind. Erörterungen von Schadensersatzansprüchen sind nicht nur überflüssig, sondern falsch und führen zu drastischen Punktabzügen.

b) Rechtslage

Bei der Frage nach der Rechtslage kommt es darauf an, das Begehren der Parteien im Einzelnen herauszuarbeiten. Der Bearbeiter muss sich überlegen, ob Herausgabeansprüche, Lieferungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder anderes geltend gemacht werden. Entscheidend ist auch hier das *petitum* des Anspruchstellers. Hinweise in diese Richtung lassen sich häufig bereits direkt aus den Formulierungen im Sachverhalt entnehmen. Ansprüche, die dem Interesse des Anspruchstellers in keiner Weise entsprechen, sind nicht zu erwähnen.

3. Aufsuchen der entscheidungserheblichen Rechtsnormen

a) Exaktes und genaues Zitieren der Anspruchsgrundlage

Der Bearbeiter muss diejenigen Normen auffinden, die von der Rechtsfolge her dem Parteibegehren entsprechen. Die betreffenden Anspruchsgrundlagen sind exakt zu zitieren.

b) Mehrere Ansprüche

Im Gutachten sind *alle in Betracht kommenden* Anspruchsgrundlagen und “Gegennormen” (Einreden und Einwendungen) zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn man bereits die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage mit identischen Rechtsfolgen bejaht hat.

Bei der Prüfung der Ansprüche ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten:

- aa) Vertragliche Ansprüche (z.B. § 433 I, 535 I, 280 I)
- bb) Vertragsähnliche Ansprüche (Ansprüche aus § 311 II, III BGB)
- cc) GoA (§§ 677 ff. BGB)
- dd) Dingliche Ansprüche (z.B. §§ 985 ff. BGB)
- ee) Delikt (z.B. §§ 823 ff. BGB, 7 StVG)
- ff) Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

Dieses Schema dient der Strukturierung der Arbeit und der Kontrolle, ob man an alle Ansprüche gedacht hat. Es hilft zudem, Inzidentprüfungen weitgehend zu vermeiden. Wie alle Schemata ist es jedoch keine Leitlinie, die in jedem Gutachten stur abzuhandeln ist. Nicht alle Ansprüche sind im Gutachten anzusprechen. Bestehen ersichtlich keine vertraglichen Beziehungen zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner, ist hierüber kein Wort zu verlieren. Selbst die schlichte Feststellung *“Vertragliche Ansprüche bestehen nicht”* wäre zu viel!

4. Aufstellen der Arbeitsgliederung

a) Bedeutung der Arbeitsgliederung

Die Arbeitsgliederung sollte mit großer Sorgfalt angefertigt werden. In dieser Phase, in der der gesamte Stoff der Lösung in eine Form gegossen wird und Fallprobleme Gliederungspunkten zugeordnet werden, ist die Gefahr, grundlegende Fehler zu begehen, am größten. Andererseits ist es hier aber noch leicht möglich, die Lösung umzustellen. Da man den gesamten Lösungsweg vor sich hat, kann man Konsequenzen von Umstellungen gut erkennen und berücksichtigen. Die Gefahr, Fehlleistungen zu spät zu entdecken und in Nervosität zu verfallen, kann so verringert werden.

b) Schwerpunktsetzung

Erlernte Schemata sind nicht automatisch abzuspulen. Vielmehr ist auf eine ausgewogene Schwerpunktsetzung zu achten. Unproblematisches ist kurz abzuhandeln, Problematisches hingegen ausführlich.

c) „Bekannte“ Fälle

Es ist dringend davor zu warnen, die Lösung bekannter Fälle auf andere Sachverhalte zu übertragen. Identische Sachverhalte sind extrem selten! Bereits geringfügige Abweichungen führen aber häufig zu komplett anderen Lösungen. Wer die Lösung eines vermeintlich bekannten Falles unreflektiert reproduziert, läuft daher große Gefahr, an der Aufgabenstellung des zu begutachtenden Sachverhaltes vorbei zu schreiben. Man sollte es deshalb tunlichst vermeiden, Fälle auswendig zu lernen und sich stattdessen die allgemeingültigen Lösungsstrukturen einprägen.

5. Überprüfen der Ergebnisse

a) Nochmalige Sachverhaltsüberprüfungen

Ist der Lösungsplan fertig, sollte der Bearbeiter noch einmal Wort für Wort den Sachverhalt durchgehen, um festzustellen, ob jede Sachverhaltsangabe ihre rechtliche Würdigung gefunden hat.

b) Billigkeitsüberprüfung

Anschließend ist zu überprüfen, ob das gefundene Ergebnis der Billigkeit entspricht. Materiell unbefriedigende Klausurergebnisse beruhen fast immer darauf, dass der Bearbeiter eine Ausnahmegesetzvorschrift oder eine notwendige Differenzierung übersehen hat.

6. Niederschrift der Lösung

a) Formalien

Seiten sind nur einseitig zu beschreiben. Auf der linken Seite ist mindestens 1/3 Rand für Korrekturbemerkungen zu lassen. Abkürzungen sollten weitestgehend vermieden werden. Eine saubere und lesbare Niederschrift wird erwartet.

b) Methodische Vorüberlegungen

Methodische Vorüberlegungen wie *“fraglich ist, ob zuerst die Ansprüche aus GoA zu prüfen sind oder die vertraglichen Ansprüche”* sind strengstens verboten. Der logisch stringente Aufbau ist nicht zu begründen, sondern ergibt sich bereits aus dem Gutachten.

c) Eigenständige Argumentation am Sachverhalt

Lehrbuchhafte Ausführungen sind zu unterlassen. Honoriert wird die eigenständige Argumentation, die sich eng am Sachverhalt und den zu prüfenden Anspruchs- und Einredenormen orientiert. Wörtliche Zitate aus Urteilen, Lehrbüchern etc. sind dementsprechend zu vermeiden, es sei denn, das Zitat selbst ist Anknüpfungspunkt für ein eigenes Argument.

d) Gutachtenstil

In der juristischen Fallbearbeitung ist der Gutachtenstil einzuhalten. Der Gutachtenstil zeichnet sich dadurch aus, dass das Ergebnis erst nach der Begründung festgestellt wird, d.h. die Argumentation geht der rechtlichen Schlussfolgerung voran. Bsp.:

1. Rechtsfolge X setzt Tatbestand Y voraus.
2. Tatbestand Y liegt vor.
3. Daher ist Rechtsfolge X gegeben.

Im Urteilsstil hingegen wird erst das Ergebnis festgestellt und im Weiteren begründet.

1. Rechtsfolge X ist gegeben.
2. Denn Tatbestand Y liegt vor.

Im Einzelnen folgt die Darstellung im Gutachtenstil folgenden Schritten: Zunächst wird in einem Obersatz die erstrebte Rechtsfolge in der Möglichkeitsform angesprochen. Dabei ist die Rechtsnorm, aus der sich die gewünschte Rechtsfolge ergibt, möglichst exakt zu bezeichnen. Bsp.:

“A kann gegen B einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Autos aus §433 I 1 BGB haben.”

Anschließend werden die einzelnen Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) der im Obersatz genannten Rechtsnorm in vier Schritten durchgeprüft:

Erstens wird das zu prüfende Tatbestandsmerkmal in einem weiteren Obersatz benannt. Anschließend ist das Tatbestandsmerkmal zu definieren. Unter die Definition wird drittens subsumiert, d.h. die Angaben aus dem Sachverhalt werden daraufhin überprüft, ob sie unter die Definition fallen. Als Schlussfolgerung aus der Subsumtion folgt der Ergebnissatz.

Häufig lassen sich die Tatbestandsmerkmale der im Obersatz genannten Rechtsnorm allerdings nicht unmittelbar definieren, weil sie ihrerseits von weiteren Voraussetzungen abhängen. In diesem Fall sind die jeweiligen untergeordneten Voraussetzungen erneut in weiteren Obersätzen darzulegen. Erst dann können sie in den genannten Schritten (Benennung, Definition, Subsumtion, Schlussfolgerung) durchgeprüft werden: Bsp.:

“Voraussetzung für einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB ist zunächst der Abschluss eines Kaufvertrages zwischen A und B.” (2. Obersatz mit dem zu prüfenden Tatbestandsmerkmal “Kaufvertrag”)

“Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.” (3. Obersatz mit den Voraussetzungen, von denen das im 2. Obersatz benannte Tatbestandsmerkmal “Kaufvertrag” abhängt)

“Hier kann A ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages mit B abgegeben haben.” (Benennung der zu prüfenden Voraussetzung)

“Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrags abhängt.” (Definition der zu prüfenden Voraussetzung)

“A hat dem B mitgeteilt, sein Auto für 2.000 € an B verkaufen zu wollen. B musste sich nur noch einverstanden erklären.” (Subsumtion)

“Folglich liegt ein Angebot des A vor.” (Ergebnissatz/Schlussfolgerung)

Zu beachten ist, dass im Gutachtenstil zu allen in Obersätzen angesprochenen Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmalen) auch eine entsprechende Schlussfolgerung gehört. Man kann dies mit dem Öffnen und Schließen einzelner Fenster im Computerbetriebssystem “Windows” vergleichen. Jedes “gedankliche Fenster”, das mit der Nennung einer Voraussetzung im Obersatz geöffnet wird, muss auch wieder mit einem Ergebnissatz geschlossen werden. Bezogen auf das obige Beispiel ergibt sich daraus folgende gedankliche Struktur:

Kaufvertrag zwischen A und B

Nur, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, vorliegen

Angebot des A (Benennung des Prüfungspunkts, Definition, Subsumtion, Ergebnis
=> Angebot des A liegt vor)

Annahme des B (Benennung des Prüfungspunkts, Definition, Subsumtion, Ergebnis
=> Annahme des B liegt vor)

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen sind gegeben

Ein Kaufvertrag zwischen A und B ist zustande gekommen

e) Darstellung entscheidungserheblicher Fragen

Bei der Prüfung der einschlägigen Anspruchs- und Einredenormen hat sich das Gutachten auf solche Fragen zu beschränken, die entscheidungserheblich sind. Hängt ein Anspruch von mehreren Tatbestandsmerkmalen ab, sind diese grundsätzlich alle in der logisch vorgegebenen Reihenfolge durchzuprüfen, bis der Anspruch bejaht oder ein Tatbestandsmerkmal verneint wird. Hat der Bearbeiter ein Tatbestandsmerkmal verneint, bleibt für die Prüfung weiterer Merkmale grundsätzlich kein Raum mehr. Fehlt es am vorhergehenden Merkmal, hängt die Entscheidung nämlich nicht mehr davon ab, ob die weiteren Tatbestandsmerkmale vorliegen oder nicht.

Aus diesem Grund sind auch Hilfsbegründungen möglichst zu vermeiden. Sie erwecken häufig den Eindruck, der Verfasser sei von der Stringenz seiner Hauptbegründung selbst nicht recht überzeugt und halte es daher für sicherer, hilfsweise noch weitere Erwägungen anzustellen. Insoweit schwächen Hilfsbegründungen vielfach die Überzeugungskraft des Hauptarguments. Wenn gleichwohl Hilfsbegründungen gegeben werden, ist auch dabei der Gutachtenstil zu beachten. Bsp.:

“E kann gegen A einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass E noch Eigentümer der Vase ist. Ursprünglich war E Eigentümer der Vase. Er könnte sein Eigentum jedoch infolge eines gutgläubigen Erwerbs des A an diesen verloren haben. (...). E hat daher das Eigentum an der Vase an A verloren.

Im Übrigen kann es auch an der für einen Anspruch aus § 985 BGB erforderlichen Besitzstellung des A fehlen. A hatte zwar zunächst die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit, war also unmittelbarer Besitzer der Vase. Er hat die Vase jedoch auf den Sperrmüll gestellt. Dort hat sie C gefunden und mitgenommen. A ist demnach nicht mehr Besitzer der Vase. Ein Herausgabeanspruch des E gegen A gem. § 985 BGB scheidet auch mangels Besitzes des A aus.”

f) Offenlassen von Tatbestandsmerkmalen

Ist ein Tatbestandsmerkmal schwer zu begründen, kann es ratsam sein, ohne abschließende Entscheidung zu dem betreffenden Merkmal unmittelbar auf ein erst später zu prüfendes Tatbestandsmerkmal einzugehen, wenn sich dieses unproblematisch verneinen lässt und ein Anspruch daher ohnehin ausscheidet. Bsp.:

“E könnte gegen A einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass E noch Eigentümer der Vase ist. Ursprünglich war E Eigentümer der Vase. Er könnte sein Eigentum jedoch infolge eines gutgläubigen Erwerbs des A an diesen verloren haben. Bedenken an einem gutgläubigen Eigentumserwerbs des A ergeben sich daraus, dass (...).

Unabhängig von der Frage nach dem Eigentum des E müsste A Besitzer der Vase sein. A hatte zwar zunächst die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit, war also unmittelbarer Besitzer der Vase. Er hat die Vase jedoch auf den Sperrmüll gestellt. Dort hat sie C gefunden und mitgenommen. A ist demnach nicht mehr Besitzer der Vase. Ein Herausgabeanspruch des E gegen A gem. § 985 BGB scheidet jedenfalls mangels Besitzes des A aus.”

g) Darstellung und Aufbau von Meinungsstreitigkeiten

Oft werden unterschiedliche Auffassungen zu einem Rechtsproblem vertreten. Diese Streitigkeiten sind grundsätzlich zu entscheiden, damit die Bearbeitung zu einem Ergebnis kommt. Führen die vertretenen Auffassungen jedoch zum selben Ergebnis, sind sie lediglich kurz darzustellen und der Streit ist offen zu lassen. Eine Streitentscheidung wäre hier falsch, weil sie im Ergebnis nicht relevant ist.

Die Darstellung unterschiedlicher Auffassungen zu einem Rechtsproblem sollte auf keinen Fall mit *“der BGH vertritt die Ansicht,...”* oder *“Medicus sagt hierzu...”* eingeleitet werden, sondern besser mit Formulierungen wie *“es ließe sich vertreten, dass...”*, *“dagegen spricht jedoch...”*. Auch sollte nicht darauf verwiesen werden, dass die *“sog. herrschende Meinung”* eine bestimmte Ansicht vertritt. Der Hinweis auf die *“h.M.”* stellt kein tragfähiges Argument dar.

Ein einmal endgültig festgestelltes Ergebnis darf in der weiteren Fallbearbeitung nicht mehr in Frage gestellt werden. Unzulässig ist es auch, im Gutachten nach unten zu verweisen. Streitigkeiten müssen immer an der zuerst relevanten Stelle geführt werden und - sofern sie für das Ergebnis relevant sind - mit einer Entscheidung abschließen.

Für den Streit Aufbau bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Darstellung an: die “konventionelle Methode” (teilweise auch als sog. “ABC-Aufbau” bezeichnet) und der “argumentative Aufbau”. Die “konventionelle Methode” ist für Anfänger oft einfacher. Jedoch ist dringend davon abzuraten, sie noch in der Fortgeschrittenen-Übung oder gar im Examen anzuwenden, weil dies zu erheblichem Punktabzug führen kann und in vielen Fällen das Erreichen des zweistelligen Punktebereichs ausschließt.

aa) “Konventionelle Methode”

Zunächst ist die erste Auffassung ohne Angabe von Argumenten darzustellen. Anschließend ist zu prüfen, zu welchem Ergebnis die betreffende Auffassung im konkreten Fall gelangt (Subsumtion). Sodann ist die zweite Auffassung wiederum ohne Angabe von Argumenten anzuführen und darunter zu subsumieren. Gibt es noch eine dritte Auffassung wird in gleicher Weise verfahren. Danach folgt in einem separaten Teil eine argumentative Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auffassungen. In diesem Teil muss der Verfasser sich dann entscheiden, welcher Auffassung er folgt, wobei hier – wie auch sonst - jegliche “Ich-Form-Wendungen” strengstens verboten sind.

Die gedankliche Struktur sieht bei der “konventionellen Methode” wie folgt aus:

- (1) Darstellung von Auffassung 1
- (2) Darstellung der Konsequenzen aus Auffassung 1 für den Fall (Subsumtion)
- (3) Darstellung von Auffassung 2
- (4) Darstellung der Konsequenzen aus Auffassung 2 für den Fall (Subsumtion)
(Unter Umständen Darstellung weiterer Auffassungen mit Subsumtion)
- (5) Argumentative Streitentscheidung (Abwägen der einzelnen Auffassungen und ihrer Argumente, soweit die Thesen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und Entscheidung des Verfassers für eine Auffassung)

bb) “Argumentativer Aufbau”

Zunächst wird eine Auffassung dargestellt. Im Gegensatz zur konventionellen Methode ist die betreffende Auffassung argumentativ einzuleiten. Bsp.: “Ausgehend vom Wortlaut ließe sich vertreten, (...)”. Anschließend ist unter die Auffassung zu subsumieren, d.h. die Konsequenzen der Auffassung für die konkrete Fallbearbeitung sind aufzuzeigen. Danach

wird die Auffassung diskutiert, d.h. es werden weitere Gründe für die betreffende Auffassung genannt, die dann von Gegenargumenten wieder entkräftet werden.

Diese Gegenargumente führen zugleich zur nächsten Auffassung. Auch diese Auffassung ist sodann näher auszuführen und auf ihre Konsequenzen für den zu entscheidenden Fall hin zu überprüfen (Subsumtion). Insgesamt ist darauf zu achten, möglichst keinen abstrakten Meinungsstreit zu führen, sondern so nah wie möglich am Fall zu argumentieren. Zudem bietet es sich an, den Streit so aufzubauen, dass die zweite Auffassung jeweils die Meinung ist, der man im Ergebnis auch folgen möchte.

Eine möglich gedankliche Struktur bei dem "argumentativen Aufbau" sieht wie folgt aus:

- (1) Argumentative Darstellung von Auffassung 1
- (2) Darstellung der Konsequenzen aus Auffassung 1 für den Fall (Subsumtion)
- (3) Diskussion der Auffassung 1
 - (a) Weitere Argumente für Auffassung 1
 - (b) Argumente gegen Auffassung 1
 - (c) Verwerfen von Auffassung 1
- (4) Gegenargumente zu Auffassung 2 leiten über zu Auffassung 2
- (5) Darstellung der Konsequenzen aus Auffassung 2 für den Fall (Subsumtion)
- (6) Gegebenenfalls Diskussion der Auffassung 2 und Darstellung weiterer Auffassungen
- (7) Feststellen des Ergebnisses

h) Methodisches Instrumentarium

Da es zu den Hauptaufgaben jeder juristischen Arbeit gehört, die Bedeutung einer Norm, d.h. ihren Aussagegehalt und Regelungsbereich festzustellen, ist die Kenntnis der Auslegungsmethodik erforderlich.

aa) Klassische Auslegungsmethoden

Nach C. F. v. Savigny gibt es vier Auslegungsmethoden, nach denen die Normen zu interpretieren und analysieren sind:

- nach dem Wortsinn (grammatikalische Auslegung)

- nach dem Zusammenhang, in dem sie stehen (systematische Auslegung)
- nach der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung)
- nach dem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung)

Ergänzend ist heute das Gebot der verfassungskonformen und EG-rechtskonformen Auslegung von Normen zu beachten.

bb) Ausfüllung von Regelungslücken (Analogie)

Ein Analogieschluss ist dann möglich, wenn der konkret zu beurteilende Fall nicht unter den Wortlaut einer Norm fällt, aber mit dem normierten Fall derart vergleichbar ist, dass er nach Sinn und Zweck der Vorschrift unter den Anwendungsbereich der Norm fallen muss. Im einzelnen setzt eine Analogie eine planwidrige Regelungslücke, die Vergleichbarkeit der Interessenlage und die Analogiefähigkeit der Norm voraus.

cc) Argumentum e contrario (Umkehrschluss)

Der Analogie entgegengesetzt ist das *argumentum e contrario* oder Umkehrschluss. Bei ihm ist das Schweigen des Gesetzes nicht als Lücke, sondern als negative Antwort zu verstehen. Gerade deshalb, weil das Gesetz die Rechtsfolge R nur an den Tatbestand A geknüpft hat, gilt diese Rechtsfolge für den Tatbestand B nicht, sei dieser auch dem Tatbestand A „ähnlich“. Auch hier ist eine vorgeschaltete Gesetzesauslegung vonnöten.

dd) Argumentum a maiore ad minus und a minori ad maius

Von besonderer Überzeugungskraft ist das *argumentum a maiore ad minus* oder auch *argumentum a fortiori*, wonach in einer weitergehenden Regelung die weniger weitgehende enthalten ist. Ist nur der Minderfall gesetzlich geregelt, spricht man von einem *argumentum a minori ad maius*.

ee) Teleologische Reduktion

Wird in der Analogie eine gesetzliche Bestimmung über ihren Wortlaut hinaus auf nicht geregelte, aber vergleichbare Fälle ausgedehnt, so gibt es auch den umgekehrten Fall. Eine an sich vom Wortlaut der Norm erfasste Fallgestaltung kann dem Anwendungsbereich der Norm

entzogen werden, wenn die Anwendung der Norm ihrem Sinn und Zweck widerspricht. Der Jurist spricht hier von teleologischer Reduktion eines Tatbestandes.

II. Formalien beim Abfassen einer Hausarbeit

Die Hausarbeit besteht aus

- 1) Einem Deckblatt
- 2) Einer Wiedergabe des Aufgabentextes (Sachverhalt)
- 3) Einer Gliederung (Inhaltsverzeichnis)
- 4) Einem Literaturverzeichnis
- 5) Einem Rechtsgutachten (Hauptteil)

Das Gutachten ist mit arabischen Zahlen zu nummerieren (nur auf den Gutachtentext bezieht sich die in der Aufgabe angegebene Höchstseitenzahl) und zu unterschreiben. Teilweise wird zusätzlich die Versicherung verlangt, die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben. Die dem Gutachten vorangestellten Teile der Arbeit (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis) sind mit römischen Ziffern zu nummerieren, beginnend mit "II" auf der ersten Seite des Sachverhalts.

Ein Abkürzungsverzeichnis ist überflüssig. Zu verwenden sind die üblichen Abkürzungen, die umfassend bei Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. 1993, nachgewiesen sind. Ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis findet sich auch im Kommentar von Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, Abkürzungsverzeichnis I und II.

1) Zum Deckblatt

Das Deckblatt muss oben links den Namen und die Adresse des Bearbeiters, die Zahl des laufenden juristischen Fachsemesters und die Matrikelnummer enthalten. Oben rechts ist das Datum anzugeben. Weiterhin müssen die Bezeichnung der Übung, die Bezeichnung der Arbeit und der Dozent der jeweiligen Übung auf das Deckblatt aufgenommen werden.

2) Zum Sachverhalt

Der Aufgabentext ist wortgetreu abzuschreiben. Auch und gerade in der Wiedergabe des Sachverhalts sind Rechtschreibfehler unbedingt zu vermeiden!

3) Zur Gliederung

Die Gliederung dient der Übersichtlichkeit der Arbeit und soll dem Korrektor den wesentlichen Gedankengang des Bearbeiters aufzeigen. Die zentralen Gliederungspunkte müssen im Text des Gutachtens ihre Entsprechung finden.

Den einzelnen Abschnitten sind die Seitenzahlen zuzuordnen, auf denen der jeweils neue Gliederungspunkt beginnt. Bei mehrseitigen Ausführungen zu einem Gliederungspunkt ist jeweils nur die Anfangsseite anzugeben.

Zulässige Gliederungsebenen sind: A, I, 1, a), aa), aaa). Weitere Gliederungsebenen wie (1), (a) etc. gefährden die Übersichtlichkeit und sollten vermieden werden. Unerlässlich ist die logische Stringenz der Gliederung. Gibt es einen Gliederungspunkt A, muss auch ein Gliederungspunkt B folgen!

Weiterhin ist auf die Einheitlichkeit der Gliederungspunkte zu achten. Beginnt ein Gliederungspunkt ohne Artikel, ist auch bei allen weiteren Gliederungspunkten auf einen Artikel zu verzichten. Bsp.:

<i>Frage 1: Anspruch des A gegen B aus § 433 I 1</i>	1
A) Zustandekommen des Kaufvertrages gem. § 433	1
I. Angebot.....	1
II. Annahme.....	3
B) Wirksamkeit des Kaufvertrags	4
I. Nichtigkeit gem. § 105 I, 104	4
II. Nichtigkeit gem. § 105 II	5
<i>Frage 2: Ansprüche des A gegen C...</i>	7

Unrichtig wäre dagegen folgende Gliederung:

<i>Frage 1: Ansprüche des A gegen B</i>	1
A) Anspruch des A gegen B aus § 433 I	1
I. Das Zustandekommen des Kaufvertrages gem. § 433.....	1
a) Angebot gem. § 145.....	1-3
b) Annahme gem. § 147.....	3

ders.

*Allgemeiner Teil des BGB, 8. Aufl., Heidelberg
2002*

(zitiert: Medicus, BGB Allgemeiner Teil)

Bei Aufsätzen oder anderen Beiträgen in Zeitschriften, Festschriften oder anderen Sammelwerken sind anzugeben: Nachname des Verfassers, Vorname des Verfassers, Titel der Abhandlung und die Fundstelle. Zur Bezeichnung der Fundstelle gehören folgende Angaben: Titel der Zeitschrift, der Festschrift oder des Sammelwerks, in dem die Abhandlung veröffentlicht ist (in der üblichen Abkürzung); falls vorhanden die Bandzahl; die Jahreszahl; die Seitenzahl, mit der die Abhandlung beginnt; nicht erforderlich, aber empfehlenswert ist die Angabe auch der Endseite. Bsp.:

Dubischar, Roland:

*Der fehlgeschlagene Grundstückskauf, in:
JuS 2002, S. 131 – 135*

Heinrichs, Helmut:

*Die Pflichtverletzung, ein Zentralbegriff des
neuen Leistungsstörungsrechts, in: Festschrift
für Peter Schlechtriem, Tübingen 2003, S. 503
– 519*

Kommentare werden – soweit möglich - im Literaturverzeichnis ebenfalls nach dem Verfasser zitiert. Ist der Kommentar von verschiedenen Bearbeitern verfasst worden, werden diese im Literaturverzeichnis nicht benannt, wohl aber im Gutachten. Bei mehrbändigen Kommentaren werden nur die im Gutachten verwendeten aufgeführt. Die Angabe lediglich des Gesamtwerkes ist ungenau, da die einzelnen Bände häufig aus verschiedenen Erscheinungsjahren stammen. Bsp.:

*Münchener Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch:*

*Band 1, Allgemeiner Teil (§§ 1–240),
4. Auflage, München 2001*

*(zitiert: MüKo/Bearbeiter oder Bearbeiter, in:
MüKo)*

Palandt, Otto

*Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 62.
Auflage, München 2003*

(zitiert: *Palandt/Bearbeiter oder Bearbeiter,*
in: Palandt)

Rechtsprechungsnachweise sind nicht aufzuführen, wohl aber Urteilsanmerkungen.

5) Zum Gutachten

Im Gutachten ist – ebenso wie bei Klausuren - für Korrekturbemerkungen auf jeder Seite links 1/3 Rand zu belassen.

Überschriften sind für größere Abschnitte erforderlich. Im Übrigen sind sie entbehrlich, da jedem neuen Abschnitt ein Obersatz voranzustellen ist, aus dem sich ergibt, was im Folgenden geprüft wird. Die Überschriften ersetzen diese Obersätze nicht.

Nachweise sind in durchlaufend nummerierten Fußnoten aufzunehmen. Zu belegen sind Rechtsansichten, niemals jedoch die Subsumtion.

In den Fußnoten kann die Literatur abgekürzt werden. Dies empfiehlt sich, wenn von einem Autor verschiedene Bücher zitiert werden. Anzugeben sind dann die bereits im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Kurzzitate. Stets ist möglichst exakt zu zitieren. Bsp.:

Brox, Allgemeiner Teil des BGB, Rdn. 40; Medicus, Schuldrecht BT, Rdn. 58.

Auch bei mehrfach zitierten Werken ist die Zitierweise “Brox a.a.O.” oder “Medicus ebenda” nicht erlaubt.

Bei Aufsätzen in Zeitschriften, Festschriften oder Sammelwerken ist der Titel nicht anzugeben, der Nachweis der Fundstelle ist ausreichend. In Klammern ist jeweils die Seitenzahl anzugeben, auf die sich die Belegstelle befindet. Diese genaue Zitierweise ist auch bei Rechtsprechungsnachweisen unbedingt geboten. Bsp.:

BGHZ 55, 123 (124); Dubischar, JuS 2002, S. 131 (132); Flume, AcP 161 (1962), 385 (392).

Kommentare werden nach Paragraphen und “Rdn.” bzw. “Anm.” zitiert. Bsp.:

Palandt/Bassenge, § 985 Rdn. 10 oder Bassenge, in: Palandt, § 985 Rdn. 10

Fußnoten enden mit einem Punkt.

Literatur zur Falltechnik:

Diederichsen/Wagner, Die BGB-Klausur, 9. Auflage, München 1995

Fahse/Hansen, Übungen für Anfänger im Zivil- und Strafrecht, 9. Auflage, Neuwied 2000

Hopt, Falllösungstechnik für Beginner, Jura 1992, 225

Köbler, die Anfängerübung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und öffentlichen Recht, 7. Auflage, München 1995

Kohler-Gehring, Technik der Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht, München 2000

Lindacher, Fälle zum Allgemeinen Teil des BGB, 3. Auflage, München 2000

Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 3. Auflage, Neuwied 2002

Werner, Fälle und Lösungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, 10. Auflage, Neuwied 2000

Wieser, Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, 4. Auflage, Köln 1991